

# Verkehrssicherungspflichten: Vollkommene Rechtssicherheit gibt es nicht.

von Rechtsanwalt Dr. Georg Krafft, München

Das „Recht der Verkehrssicherungspflichten“ ist nach wie vor das praktisch bedeutsamste Thema des kommunalen Haftungsrechts.

Für jede Fallgruppe, wie Straßenverkehrssicherungspflichten, Winterdienstspflichten etc., muss das einschlägige Haftungsregime und der richtige Anspruchsgegner (Passivlegitimierter) ermittelt werden.

Hier ist die Rechtsprechung zuletzt in Bewegung geraten, insbesondere was die Haftung der Kommunen für die Einschaltung privater Unternehmer anbelangt.

Rechtsanwalt Dr. Georg Krafft befasst sich seit über 15 Jahren mit kommunalem Haftpflichtrecht. Schwerpunkte sind die bundesweite Vertretung von Kommunen vor Zivil- und Verwaltungsgerichten zur Abwehr von Haftpflichtansprüchen sowie die Beratung von Kommunen zur Haftungsvermeidung. Er hält Vorträge zum Thema und ist Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule.



## Herleitung der Verkehrssicherungspflicht

Verkehrssicherungspflichten werden nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern vielmehr aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen hergeleitet, die auch für die öffentliche Hand gelten.

Grundsätzlich besteht keine allgemeine Verpflichtung, andere davor zu bewahren, sich selbst zu gefährden oder zu schädigen. Unter bestimmten Umständen werden jedoch Pflichten begründet, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen.

Verkehrssicherungspflichten finden ihre Grundlage zunächst im Gedanken der Risiko- veranlassung und Risikobeherrschung. Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft und diese beherrscht, ist auch dafür verantwortlich, dass andere hierdurch nicht zu Schaden kommen. Dies folgt aus dem Verbot

des widersprüchlichen Verhaltens („venire contra factum proprium“ = Handeln gegen das eigene Vorverhalten).

Ein solches widersprüchliches Verhalten liegt vor, wenn jemand in eine Gefahr gebracht wird und sodann ohne den erforderlichen Schutz gelassen wird.

Verantwortlich ist, wer rechtlich und tatsächlich die Herrschaft über den Bereich ausübt, von dem die Gefahr ausgeht (z. B. Eigentümer eines Grundstücks). Denn er ist allein dazu in der Lage, die Gefahr abzuwenden, weil er andere Personen von der Einwirkung auf diesen Bereich ausschließen kann. Weiter rechtfertigt sich die Verantwortlichkeit vielfach aus dem Vertrauensgedanken.

Wird die Überwachung bestimmter Gefahrenquellen übernommen, kann dies dazu führen, dass potenzielle Opfer ihre eigenen

Anstrengungen zur Gefahrvermeidung vermindern. Entsprechendes gilt für die Fälle der „Eröffnung eines Verkehrs“.

Wenn jemand seinen eigenen Einfluss- und Herrschaftsbereich anderen zugänglich macht, so erweckt er damit das Vertrauen darin, dass die Teilnahme an dem Verkehr ohne Gefahren für die eigenen Rechtsgüter möglich ist. Dann darf derjenige, der die Aufgabe der Gefahrenüberwachung übernimmt oder den „Verkehr eröffnet“ hat, das ihm entgegengebrachte Vertrauen nicht enttäuschen.

Wird eine Gefahr durch eine Handlung geschaffen, die dem Handelnden einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, kann schließlich der Gedanke der Einheit von Vorteil und Risiko eine Rolle spielen. Denn es wäre mit allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen unvereinbar, wenn jemand die wirtschaftlichen Vorteile eines riskanten Verhaltens ziehen, die Risiken aber in vollem Umfang auf Dritte abwälzen könnte.

## „Verkehrssicherungspflichtrecht ist Wertungsrecht“

Literatur und Rechtsprechung ist darin zuzustimmen, dass Inhalt und Umfang von Verkehrssicherungspflichten nicht abstrakt verbindlich festgelegt werden können.

Beispielsweise bemisst sich die Erforderlichkeit einer „verkehrssichernden“ Maßnahme danach, was ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch in der konkreten Situation für





## Komplex: kommunales Haftungsrecht in der Praxis.

erforderlich halten darf. Diese von der Rechtsprechung entwickelte Formel gibt indes für die Antwort auf die konkret interessierende Frage, welche Maßnahmen genau zur Vermeidung der Gefahr im Einzelfall geboten sind, wenig her. Wie verhält sich ein in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch und welche Maßnahmen zur Schadensvermeidung sind zumutbar?

Einigermaßen objektivierbar hierfür sind lediglich drei Kriterien: die Schwere des drohenden Schadens, die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sowie die Größe des Aufwandes, der zur Vermeidung oder Abwendung der Gefahr erforderlich ist. Aber das Verhältnis dieser Parameter zueinander ist wiederum stark wertungsabhängig: Je schwerer der drohende Schaden, je größer die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und je geringer der Aufwand zur Schadensvermeidung, desto eher besteht die Pflicht, die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Abwendung der Gefahr zu treffen.

Vereinzelt wird als Begründungstatbestand noch die Übernahme berufstypischer Aufgaben bemüht. Aus ihnen kann wohl allein keine Verkehrssicherungspflicht, sondern wegen der berechtigten Zurücknahme des Selbstschutzes aufgrund Vertrauens in die besonderen Fähigkeiten des Sicherungspflichtigen lediglich eine Verstärkung einer bereits bestehenden Verkehrssicherungspflicht hergeleitet werden.

Im Ergebnis sind die von der Rechtsprechung entwickelten Formeln zur inhaltlichen Bestimmung der Verkehrssicherungspflichten nichts anderes als unbestimmte Rechtsbegriffe. Ihre Ausfüllung im Wege einer ex ante Beurteilung wird zunächst vom Verkehrssicherungspflichtigen vorgenommen. Die Gerichte wiederum überprüfen im Haftpflichtprozess dessen Beurteilung, indem sie eine eigenständige Würdigung vornehmen, allerdings retrospektiv und unter dem Eindruck des Schadenseintritts.

Dabei nehmen die Richter (bewusst oder unbewusst) im Grunde eine Interessenabwägung vor, mit der sie Risiken und Verantwortlichkeiten für den eingetretenen Schaden zuweisen. Dreh- und Angelpunkt ist eine der Grundfragen des Haftungsrechts, die es zu beantworten gilt: Wo liegt die Grenze, jenseits derer dem Geschädigten im Interesse der persönlichen Entfaltung und Handlungsfreiheit zugemutet werden muss, den Schaden selbst zu tragen?

Abzugrenzen ist also die zum Schadenersatz verpflichtende Verkehrssicherungspflichtverletzung vom allgemeinen Lebensrisiko (Unglück) bzw. dem haftungsausschließenden Verstoß gegen das Gebot der Eigensorgfalt (Eigenverantwortlichkeit). Die Interessenabwägung bzw. Abgrenzung ist aber notwendigerweise von primär subjektiven Kriterien geprägt.

Vor diesem Hintergrund ist das „Recht der Verkehrssicherung“ im Wesentlichen nichts anderes als „Wertungsrecht“; eine Erkenntnis, die von der Rechtsprechung geteilt wird. So hat ein vormaliges Mitglied des Amtshaf-

tungssenats beim BGH bestimmte Teilaspekte der Gesamtwürdigung, wann eine Verkehrssicherungspflichtverletzung vorliegt, zutreffend als „wertungs offen“ bezeichnet.

Auch wenn es auf den ersten Blick unbefriedigend erscheint: Letztendlich ist der Zustand vollkommener Rechtssicherheit in Bezug auf Fragen der Verkehrssicherungspflichten ebenso wenig erreichbar, wie der Ausschluss jeglicher Gefährdung im praktischen Leben. Dies gilt sowohl für die zivilrechtliche als auch für die strafrechtliche Beurteilung.

### Wissens-Vorsprung

Dr. Georg Krafft  
Kommunales Haftungsrecht  
in der Praxis –  
Verkehrssicherungspflichten

6., völlig neu bearbeitete und  
wesentlich erw. Auflage 2016,  
257 Seiten, kartoniert

ISBN 978-3-503-16785-2  
Erich Schmidt Verlag

38,00 €

Details & Bestellformular:  
[www.bfd.de/infoline164](http://www.bfd.de/infoline164)